



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 183/02

vom  
11. Juni 2002  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 11. Juni 2002 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 21. Januar 2002 im Strafausspruch aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere als Schwurgericht zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat zum Strafausspruch Erfolg; im übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO, wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 14. Mai 2002 zutreffend ausgeführt hat.

Der Strafausspruch kann nicht bestehen bleiben. Das Landgericht hat zu Lasten des Angeklagten sein Nachtatverhalten gewertet und dazu ausgeführt: "Indem er die Tote bis zur Unkenntlichkeit verbrannt hat, hat der Angeklagte eine über die eigentliche Tötungshandlung hinausgehende Gefühlskälte ge-

zeigt und den Angehörigen der Getöteten zusätzliches Leid verursacht" (UA 27). Diese Erwägung ist rechtsfehlerhaft.

Nach den Feststellungen hatte der Angeklagte den Entschluß gefaßt, die Leiche zu verbrennen, weil nach seiner Vorstellung "ein Unkenntlichmachen der Leiche verhindern würde, eine Verbindung zu ihm herzustellen" (UA 13). Damit diene das Verbrennen dazu, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Nach der Rechtsprechung darf einem Täter ein solches Verwischen von Tatspuren nicht strafscharfend angelastet werden, selbst wenn es mit "Gefühlskälte" geschieht (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 17, 18). Für eine darüber hinausgehende bewußte schimpfliche Behandlung der Leiche, die einen eigenen Unrechtsgehalt darstellen kann, ist den Urteilsgründen nichts zu entnehmen.

Der aufgezeigte Rechtsfehler zwingt zur Aufhebung des Strafauspruchs. Denn der Senat kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen, daß die rechtsfehlerhafte Erwägung die Bemessung der an sich nicht unverhältnismäßigen Strafe zum Nachteil des Angeklagten beeinflußt hat.

